

Handwritten text in cursive script, possibly a signature or name, appearing as a large, stylized flourish.

Handwritten text in cursive script, appearing as a smaller flourish or initial.

Handwritten text in cursive script, appearing as a signature or name, possibly 'Zacharias'.

Faint vertical text along the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side.



Ron No 1682 d

Des Churfürsten Hertzog

Morizen zu Sachsen etc. Ausschreiben/

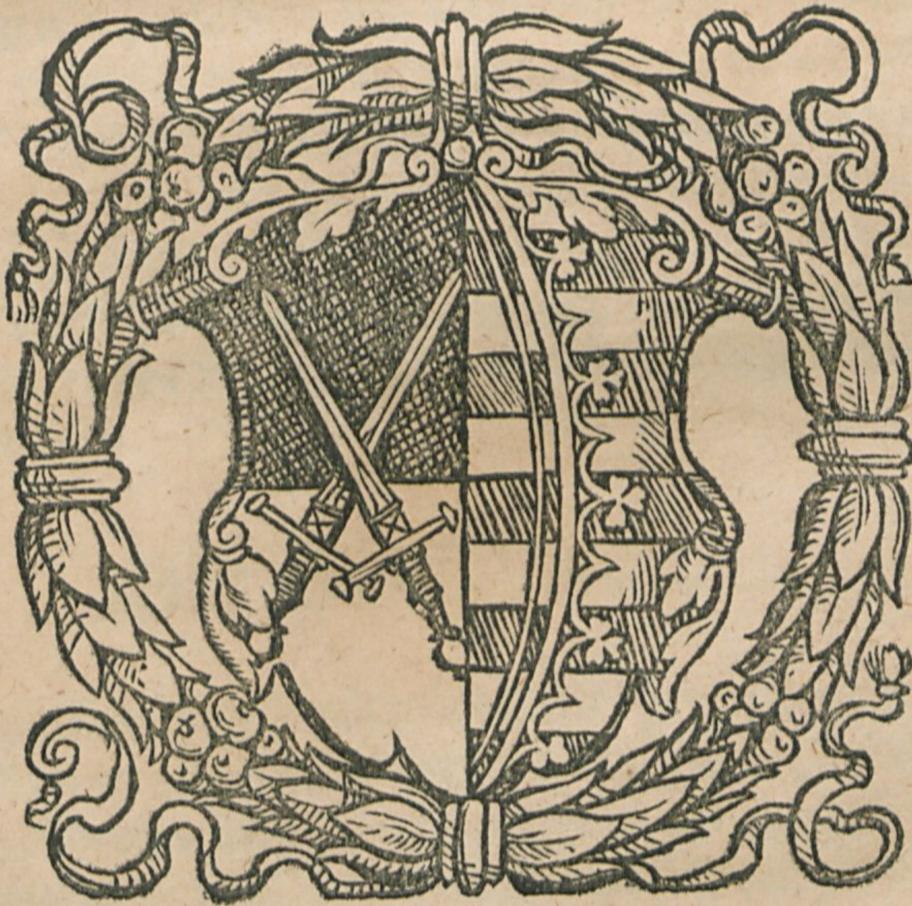
die bewilligte Steuer wider den Türcken / auch

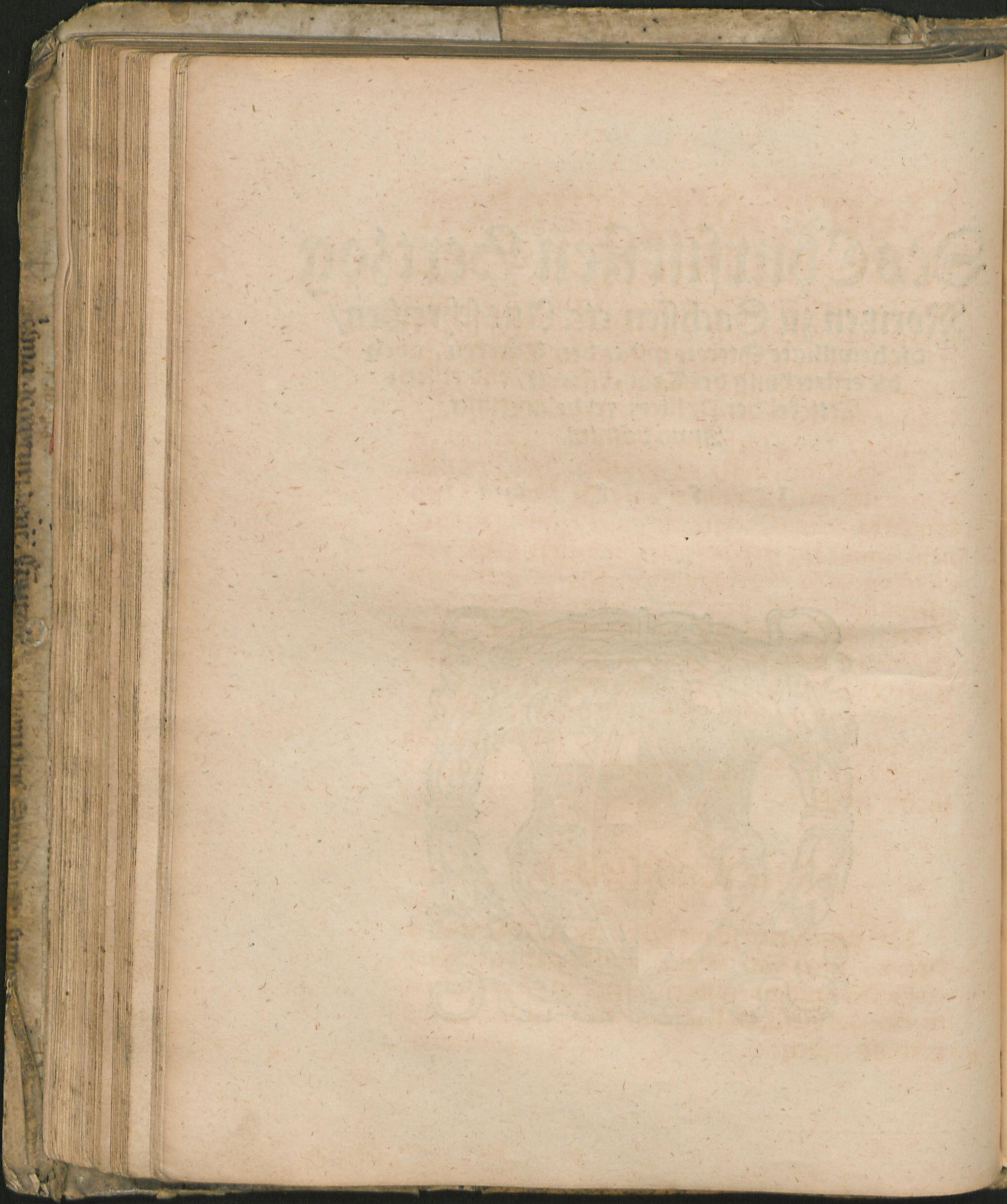
die erstreckung der Tranccksteuer / vnd etliche

Artickel der Pollicez zc. belangende/

Anno domini.

1 5 5 2.





Handwritten text on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is partially legible and appears to be in a historical script.



Von Gottes Gnaden

wir Moritz Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichsertzmar-
schalb vnd Churfürst / Landgraff in Düringen
Marggraff zu Meissen / vñ Burggraff zu Mag-
deburg / Sügen allen vnd jeden vnsern vnder-
thanen vnd vorwanten / was standes die seind /
zuwissen / Nachdem vnser lieben getrewen
die Landtstende vnserer Landtschafft / jüngsten
Mitwoch nach Decollationis Johannis / den
letzten tag des Monats Augusti / auff gehalte-
nem Landtage zu Dresden / sich einer gemeinen
hülff vñd steuer / zu abtragung des gemeinen
pfennings (welchen die Stende des Reichs /
König. May. itzundt zu widerstandt des Erb-
feinds / Christlichen bluts vñd nhamens des
Türcken / gewilliget) in ansehung der dringens-
den not / entschlossen vñ vorglichen / das solche
Steuer nachfolgender meinung sol erleget / vñ
durch die vorordenten Einnehmer eingenom-
men werden.

Die Geistlichen.

Die geistlichen so nit pfarhern / prediger oder
Kirchendiener sind / Sollen von allen iren zinsen /
einkommen vnd nutzungen / pension vñ provision
nichts außgeschlossen / von jedem schock zwene
pfennig geben. A ij Doctores

Doctores Magistri vnd andere Gelerten.

Doctores/Magistri/vnd andere gelerten/so
in den Vniuersiteten zu Leiptzig/ Wittenberg/
oder andern Stedten/in den Schulen lesen/sol-
len in der besoldung/die sie von jren Lectio[n] ha-
ben/mit dieser steuer vorschonet bleiben/aber
sonst von allen andern jhren gütern/gleich den
andern stenden/nach gelegenheit jhrer gütter/
dieselbe erlegen.

Comptor vnd weltliche Kitter Brüder.

Geben nach widerung der gütter/die sie
gebrauchen/vnd von allen jhren gütern/denen
von der Kitterschafft gleich.

Aber Pröbste vnd andere geistliche personen/
aller örden/sollen den andern geistlichen perso-
nen/gleich jrem stande nach/von jhren zynsen/
einkommen/auch aller nutzung/wie obstehet/
geben.

Eigene gütter der Geistlichen.

Wette auch ein Comptor Kitterbrüder/oder
ein geistliche person/wes standts oder ampts
der were/keinen ausgeschlossen/eigene gütter/
anßerhalb derer/die er wegen seins ampts oder
ordens

ordens gebraucht / es sey woran es wolle / die sol
er gleich andern / seinem herkommen nach / zu vor
stewern / schuldig sein.

Hospital.

Die Hospitalia vnd arme Francke leuthe /
die nicht werben können / sollen mit dieser steuer
nicht belegt werden.

Closter Güter.

Von dem einkomen der Closter güter / sonst
der noch vnuorkaufft / vnd sonst vnuorandert /
soll solche steuer auch erlegt werden / So sollen
auch der Clöster Vnderthanen / ein jeder seinem
herkommen vnd stande nach / sich gleich den an
dern / mit erlegung der steuer verhalten.

Die von der Rit- terschafft.

Die von der Ritterschafft / sollen von dem
werth aller irer güter / ligende vnd farend / auch
ihrer werbenden barschafft / vnd allen andern /
dorinnen nichts ausgeschlossen sein sol / dann
silber geschirr / gülden Kleinot / Petten / Kleider /
pferde vnd harnisch / zum Ritterdienst gehören-
de / auch vō den freien hensern / so sie in Stedten
haben / von jedem schock zween pfennige geben.
Leipgedinge

Leipgedinge.

Die Wittfrawen/so mit ligenden gütern beliben seind/sollen nach dem werth derselben/vnd aller irer güter/beweglich vnd vnbeweglich/nichts ausgeschlossen/dann allein ihren frewilligen schmuck/gülden Ketten/ringe/Fleyder/geschmeide vñ leinen gerethe/ihre von einem schock zwen pfennige geben/Were es aber sach das sie nicht güter im gebrauch/sonder iherlich gelt zu irem leipgut hettē/Sollen sie solcher leibzins vnd ihargelds/desgleichen von ihrem eignen gute vñnd werbendem gelt/wo sie das haben/von jedem schock zwene pfennig geben/aber wo sie bürgerhuser in Stedten haben/sollen sie vñ denselben/von jedem schock drey pfennige geben.

Von den Lehen oder andern

Gütern/die mit iherlichen widerkeufflichen zynsen/ausserhalb vnserer Land von sich zu geben/beschwerdt.

Wo vnser vnderthanen Lehen oder andere güther haben/die mit widerkeufflichen zynsen/iherlich aussers Landts/von sich zu geben beschwerdt/So sollen sie dem ihenigen/der die zynse entpfehet/ist er einer von der Ritterschafft/auff die hauptsatzia/vom schock zwene pfennig/ist es aber ein Bürger/vom schock drey

drey pfenning/vnnd einem geistlichen/seinem standt nach/an den zynsen abkürtzen / den Einnehmern solchs namhaftig anzeigen vnd vberantworten/ Vnd sol dieserhalben Keiner den andern seiner von sich gegebenen vorschreybung zur rede setzen.

Von außlendischen personen die güter in vnsern Landen haben.

Wo etliche vom Adel oder andere außländische personen / Lehen oder andere bewegliche oder vnwegliche güter / Forberg / Dörffer / Weinberge oder anders / wie das nammen hat / in vnserm Land haben / die sollen sie / jeder nach seinem stand gleich andern vnsern vnderthanen vorstewern.

Vom außgeliehenem geld.

Von geld das außgeliehen ist / davon man einigen nutz zugewarthen / an welchem ort das sey / vnd sonderlich bey Fürsten / Grauen / odder Herren / sol von vnsern vnderthanen diese stewart auch gegeben werden / Desgleichen wo vnser vnderthanen geldt / in vnsern Landen auff widerkauff stehen haben / sollen sie irem stand nach vorstewern / vnd inen von den zinsgebern abgerechent / vnd neben der andern iren stewart namhaftig angezeigt vnd erlegt werden.

Freye

Freye Heuser.

Die freyen Heuser / sollen wie die Erbgüter von jedem schock mit dreien pfennigen vorstewert werden.

Welche Anszitz auffm Landt haben.

Welcher auch / was stands der sey / einen Anszitz auffm Landt hat / dorauß er keine Ritterdienst hat / der sol denselben seinen Anszitz sampt seiner zugehörung gleich andern seinen Erbgütern / vorstewern.

Welche vnser vnderthanen vnder anderer Herrschafft / güter / oder ausgeliehen gelt stehn haben.

Welche vnser vnderthanen außserhalb vnser Lands / vnder frembder Herrschafft / güter / sie werben ligend oder farend / oder sonst inn andere Landt gelt gelihen betten / die sollen von denselben (so fern sie die an dem orth / do sie es stehen haben / dieser zeit nicht vorstewern / vnd des ein glaubwürdigen schein brengen) ein jeder seinem stande nach in vnsern Landen / die stewart erlegen.

Von

Von Stedten vnd Bürgern.

Die Commun / Bürger vnd Einwohner /
der Stedt / Flecken oder Merckte / sollen vō dem
werth aller ihrer güter / sie seind ligend oder fah=
rend / auch werbender barschafft / vnnd allem
andern / nichts ausgeschlossen / dann silber ge=
schirr / güldene Ketten / Kleinot vnd Kleider / yhe
von einem schock drey pfennig geben.

Von der Commun güter auffm Lande / vnnd der Bürger Kitter Leben.

Welche Commun güter auff dem Lande
haben / sollen sie andern Erbgütern gleich / vor=
stewren / So aber / sonderlich Bürger / Kitterle=
ben güter haben / douon sollē sie die stewer / dem
von der Kitterschafft / gleich entrichten.

Hendler die im Land nicht gefessen.

Die ihenigen / so werbung vnd handtierung
In vnsern Landen treiben / vnd sich dorinnen ent=
halten / oder ire factor dorinne haben / ob sie wol
mit eigen heusern oder vnbeweglichen gütern /
dorinnen nicht gefessen seind / Sollen jr handels=
gelt / zynß / vnd alles ihr werbend gutt vnd vor=
mögen / so sie inn vnsern Landen haben / gleich
B i vnsern

vnsern Bürgern/wie obstehet / in dieser anlage
vorstewern.

Anderere Personen die in vnsern

Landen wesentlich / vnnd doch nicht
besessen sein/vnd keinen handel haben.

Alle andere personen / die im Landt nicht
besessen / Es seind Amptlent / schöffer / gleitslent
schultheysen / vorsteher der Clöster / ampt vnnd
stadtschreiber / förster / mietmüller / schmide auff
den dörffern / factor / hütenschreiber / zehentner
vnd andere / niemandt ausgeschlossen / sollen ire
besoldung / hab vñ güter / gleich andern vnsern
vnderthanen / vorstewern.

Der Pauerzman.

Der Pauerzman sol von allen seinen gütern /
ligend vnd farend / dorin nichts ausgeschlossen
sein sol (dann seine parschafft / Kleidung / vnnd
zugeliebe) vff jedes schock drey pfennig geben.

Ob jemand ligende gütter

vñ keine eigene behausung hette.

Wo jemand ligende gütter hette / woran die
woren / der sol / ob er gleich keine eigene behaw-
sung hette / die gleich andern vnderthanen / sey-
nes stands vorrechten.

Dienst

Dienstbotten.

Die Dienstbotten beyder geschlecht / auch
Handtwergs gesellen / so gedingten lohn habē /
sollen nach anparth / so fern sich jr lohn erstreckt
von jedem silbern schock / drey pfennige geben /
Netten aber die Keyfigen knecht / odder andere
dienstbotten werbende gelt / oder sonst güter /
die sollen sie gleich andern vnsern vnderthanen /
vorstewren / Vnd sol ein jeder von seinem gesinde
oder hauszgenossen / solche steuer einnehmen /
vnd neben der seinen / den einnehmern vberant-
worten.

Vnuortagt Erbegeld vnd ausstehende schulde.

Welcher von seinem gut Erbegelt / oder sonst
andern ursach halben / namhafftig schuldig ist.
Der soll nichts desto weniger / sein gut nach
widerung allenthalben vorstewren / Doch mag
er dem jenigen von dem Erbegelt / so inn diesem
jar / dorinn die steuer gefallen sol / vertagt wird /
die steuer abkürzen.

Hausgenossen.

Hausgenossen / die nicht vmb gewisz lohn
dienen / vnd vber ihre kleidung kein eigen gut
haben / Auch die dienstbotten / so nicht vff zwey
B ij schock

schock sberlich dienen / geben von einem heupt
sechs pfennige.

Wie obgeschriebene Steuer sol erlegt werden.

Die von der Ritterschafft / sollen bey den
pflichten / damit sie vns vorwanth / aber die vñ
Stedten / vormittelt einem geschwornem eyde /
desgleichẽ der pauerszman / ire gütter scharzen /
vñnd diese steuer erlegen / Aber die geistlichen /
was stands die seind / sollen bey dem eyde / denen
ein jeder seiner Obrigkeit geschworen / ihren ob
gemelten antheil erlegen.

Wenn die Steuer sol erlegt werden.

Die steuer sol erlegt werden auff zween Ter-
myn / den ersten auff jetzkommenden Mathey / den
andern auff nechstkommende Ursule / jeden Ter-
myn von einem schocke / die vñ der Ritterschafft
einen pfennig / die andern drey heller.

Wo die Steuer sol erlegt / vñnd durch wehn sie sollen ein genommen werden.

Es sol die steuer inn vier Kreissen / Nemlich:
Dresden / Leiptzig / Wittenberg vñnd Salza /
erlegt

erlegt werden / vnd seind in dem Dreszdenischen
Kreis zu einnemern vorordent. Abraham von
Einsidel vff Scharffenstein / Christoff vö Kar-
lewitz vff Kribenstein. Bürgermeister vñ Stadt-
schreiber zu Dreszden.

In dem Leiptzigischen Kreis. Herr Nickel
vom Ende Doctor zu Königsfelt / Danbolt
Pfluck zum Stein. Bürgermeister vnd Stadt-
schreiber zu Leiptzig.

Im Churkreis. Ihan Loser zu Trebenitz /
Bürgermeister vnd Stadtschreiber zu Witten-
berg.

Im Düringischen Kreis. Heinrich vö Witz-
leben zum Stein. Hans von Ebeleben doselbst.
Bürgermeister vnd Statschreiber zu Saltza.

An was Müntze die Stewer sol erlegt werden.

Es sol diese Stewer / mit vnserer Müntze er-
legt / vnd der gülden groschen / zu vier vnd zwana-
tzig / genommen werden.

Wue ein yeder seine Gütter sol vorstewern.

Ein jeder / sol seine gütter / derselbigen Lehen
vñ Zinsbern / der die Erbgerichte dorauff hat /
vorstewern / der do auch hierüber ein ordentlich

C j

Register

Register / wie sich ein jeder geschätzt / sol zuhalten
ten / vnd den vorordenthen Linnhemern / neben
der Steuer / zu antworten schuldig sein.

Bischoffe vnd Graffen.

Wes sich die Bischoffe vnd Graffen / nach
irem gehaltenem bedencken / dieser steuer halben
erkleren / Des sollen die Linnhemer / förderlich
bericht werden.

Begeren derhalbē / das ein jeder / was stand
des er sey / sich hirnach richte / vñ die steuer
auff die angezeigten Termin einbringe / den ge-
ordenthen Linnhemern / wie gemelt / zustelle vnd
vberantworte / Würde sich aber jemandes des
wegern / oder seumig werden / die Steuer von
seinen vnderthanen / einbringen / vnd nicht ant-
worten / der sol gefencklichen eingezogen / vñnd
auff's hefftigste gestrafft werden.

Wue auch irgent einer hinderkornen / der do
seine güter vnd vormügen / auff die pflicht / dor
auff es einem jedern wie obgemelt / gelassen / ge-
ringer anschlagen vnd vorstewern würde / dann
sich ihrer rechten widerung nach / gebürt / So
soll er gebürlicher weiß / vñnd nach gelegenheit
seiner vorwircung / vngestrafft nicht bleiben.

Erstreckung

Erstreckunge der Trancksteuer.

Nachdem auch vnserer getrewe Landschafft/
aus vnderthenigem willen/ auff vnser gnodiges
begern/ die grosse Trancksteuer/ ferner gewilligt
vnd erstrackt/ also/ das zu dem einen/ noch hin-
derstelligē jhar/ zwey jhar/ vnd also von Simo-
nis vnd Jude schirst künfftig/ anzufahen/ noch
drey jhar/ solche Trancksteuer in aller maß/ wie
die bisshero gegeben/ vnd dann nach den dreien
jahren/ sechs nechst dornach folgende Jhar/
solche grosse Trancksteuer/ jedes jhar zum hal-
ben theil/ sol erlegt werden/ So befehlen wir
hirmit allen vnsern Vnderthanen ernstlich/ das
sie solche bewilligte Trancksteuer/ forigem vn-
serm Ausschreiben nach/ trewlichen erlegen/
Das auch die Einnhemere mit fleisz/ gute ach-
tung dorauß geben/ das solchs also beschehe/
dann wue etliche iren eigen nutz suchen/ die ihre
nicht gebürlich erlegen/ oder ihrer vnderthanen
halben/ nicht fleissig auffsehen haben würden/
vnd wir hirinne einige nachlässigkeit oder seum-
nis befindē/ Wollen wir vns gegen einem jeden
mit gebürlicher ernster straffe/ wissen zuvorhal-
ten. Es sol auch die trancksteuer/ so viel der
zwischen hier vnd außgangs/ des nechstkünfftig-
gen Leipziger Michaelis Marckt fellig/ in vn-
sere silber kammer/ vnd dornach den vorordenten
einnhemern geantwortet werden.

Als wir auch auff vnserer Landschafft vnder-
C ij thenig

ebenig bitt / den hinderstelligen pfennig vom
schock / so auff nechst Simonis vnd Jude / heit
gefallen sollen / bisz auff Bartholomey des drey
vnd funffzigisten ihars erstreckt / So befehlen
wir / das die geordneten Einnhemere / auff die
bemehte zeit Bartholomey / solchen hinderstellig
gen pfennig / innhalts forigen vnsers derhalben
beschenen ausschreibens / fleissig auch einbringē
vnd in beiden articeln trewlich vnd fleissig auff
sehen haben / das niemandt sich hierinn anders
dann trewlich vnd gebürlich erzeige.

Strassen zu bereitten.

Wir wollen vnd gebieten ernstlich / das vn
sere Oberhauptleute / Amptleute vnd Schössere
welche vnser Ampte vorwalten vnd in befehlch
haben / mit iren knechten vñ pferden / desgleich
en den Amptfassen / persönlich offtmals streif
fen / vnd die strassen bereitten / vñ do sie jemants
vordechtigs zu Ross oder fuß / erfahren / demsel
ben sollen sie mit fleisz nach trachten / vnd keins
wegs gestatten / das vnser vnderthanen / von
jemand beleet / bedranget oder beschweret wer
den / es sey von reutter oder knechten / Sie sollen
auch im fall der notturfft / die folge vñ den glo
ckenschlag gebrauchen / innhalts vnd vormöge
vnserer forigen Ausschreiben.

**Das niemand auff den Dörff
fern sol geherbriget werden.**

Was

Was aus dem erfolget / das ihr etliche / die
ans besorgnis die Stete meiden / auff den dörf-
fern jr nachtlager nemen / das haben vnser vnder-
thanen mehrmals mit irem schaden erfahren /
Derhalbē wir vor dyser zeit in vnsern Ausschreis-
ben / ernstlichē verbotten / das keiner zu roß oder
fuß / auff den Dörffern sol geherbrigt werden /
Vns gelanget aber glaublichen an / das solchs
von vielen in verachtung gestelt / derwegen wol-
len wir alle vnser vnderthanen hirmit ernstlich
ermanet / vnd jnen nochmals gebotten haben /
bey vormeidung vnserer ernsten straffe vnd vn-
gnade / das sie sich forigen / vnd diesem vnsern
Ausschreiben / gemess vorhalten.

Gastgeben vnd Gewandtschneider.

Es wissen sich auch vnser vnderthanen wol
zuerinnern / welcher gestalt wir aus den manch-
feldigen klagen / so an vns gelanget / der Teuren
zalung / damit vnser vnderthanē in den Wirts-
hausern beschwert werdē / des gleichen des groß-
sen betrugs halben / der mit den gerechte tuchen
geschicht / in vnsern forigen ausschreiben vorfü-
gung gethan / Das es aber von dem wenigstem
teil / in vnsern Landen gehalten / das ist öffentlich
vnd am tage / vnd nicht allein in diesen zweyen
articeln / sondern mit den handtwergs leuthen
der gleichen / doran wir billich mercklichs mis-
fallen tragen. Diweil dann dorinn die schuldt

C ij vor

vornemblich der Kette in Steten ist / So befeh-
len wir inen hirmit entlich vnd ernstlich / das sie
obgemeltem forigen vnsern Ausschreibē / in die-
sen vnd andern Artickeln / vnwegerlich nachkō-
men / vnd dorin fleissiger sein / dann bishero ges-
chehen / Dann one das wollen wir sie an ihrem
eygnen gute straffen / wie wir dann albereit lente
vorordent / dorauß fleissig achtung zugeben /
wie sie diesem vnd forigem vnserm befehlich /
nachkōmen oder nicht.

Don dem Gebete.

Ein jeder Hauswirdt / hat in seinem Hause
wol zuuornemen / so wirt es auch in der gemeine
leider alzu viel vormarckt / wie rohlosz das volck
itzo lebet / vñ wie die lieb in der menschen hertzen
gegen Gott kalt / vñ bey vielen gar erloschen ist /
welchs sich dan vornemlich doher vorursacht /
das die Prediger zum teyl / mit irem wandel vnd
leben / bösz exempel geben / zum teyl auch in iren
Lahren / der lieb gegen Gott / vnd eins nüchtern
messigen lebens / seldom gedenccken / auch das
volck zu der andacht vnd fleissigem gebet / nicht
anhalden oder vorursachen. Derhalben / so
ermanen wir vnd befehlen / das alle predicanten
vnd Seelsorger / ir leben zu gutten exempeln bes-
sern / auch ire lahr dohin richten / das das volck
zu mehrer andacht / nüchtern leben vñ andecht-
igem stetigem gebet / gegen Gott / geleitet vnd
bewogen werde / vnd dieweil die grausame
straff

straff Gottes / mit Krieg / tewerung / vñ pestilenz
vmb vnser sünde willen vorhanden / So sol hin-
fürder in jeder Kirchen / in Stedten vñ Dörffern
frue vmb fünff vhr / vñnd auff den abend vmb
sieben hora / die gröste Glocke geleutet werden /
Darumb sollen die Pfarherr vñd Predicanten /
das volck fleissig anhalten vñd vormanen / das
sie zu derselben zeit / Gott den almechtigē trew-
lich vñd von hertzen anruffen / vmb gnad vñnd
abwendung obuormelter straffen / bitten.

Es sollen auch die vom Adel auffm Lande /
auch die Kette in Stedten / fleissig dorauß ach-
tung geben / das solchs geschehe / Vñnd ob die
Pfarherr oder predicanten doran nachlessig sein
würden / So sollen sie jnen ernstlich vñdersagen:
odder im fall der notturfft / vns / odder vnsern
Statthalter vñd Kethen / solchs vormelden / dan
wollen wir vns mit entsetzung jrer Ampte / oder
in andere wege / Fegen jnen zuuorhalten wissen.

An deme allem beschiet vnserere gentzliche vñd
ernstliche meinung / Zu vrkündt haben wir
vnserere Secret zu ende auff drucken lassen /
Geschehen vñd geben zu Dreszden / Freitags
nach Egidij / den andern Monats tag Septem-
bris / Anno domini / Funfftzeben hundert vñd
im Lij.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

[Pon V. Bl. 164 v. 11]

9. 16. 00

Handwritten text on the left margin, possibly a library or collection number.

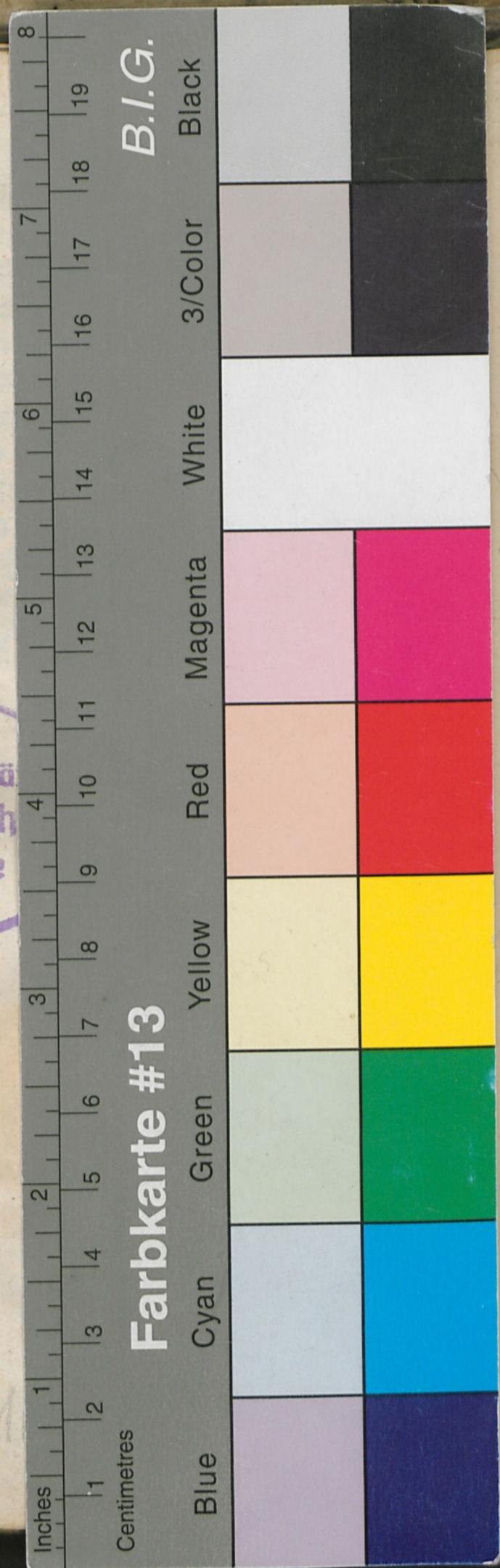


Handwritten text in a cursive script, likely a list or inventory of items, possibly including names and quantities.

Pen Vö 1682 -

ULB Halle 3
004 830 13X



Ron Vö 1682^d

Des Churfürsten Hertzog Morizen zu Sachsen etc. Ausschreiben/ die bewilligte Steuer wider den Türcken / auch die erstreckung der Tranccksteuer / vnd etliche Artickel der Pollicey zc. belangende/ Anno domini.

1 5 5 2.

